

Eine neue Ära der Wissenschaft in Amerika: Der Gold-Standard ist wieder da!

geschrieben von Chris Frey | 29. Mai 2025

Charles Rotter

Am 23. Mai 2025 unterzeichnete Präsident Donald J. Trump eine grundlegende [Durchführungsverordnung](#): Wiederherstellung der Goldstandard-Wissenschaft. Diese Anordnung markiert einen wichtigen Wendepunkt in der Art und Weise, wie wissenschaftliche Informationen in der gesamten US-Regierung erstellt, bewertet und angewendet werden. Sie setzt einen klaren und kompromisslosen Standard – wissenschaftliche Integrität ist nicht länger optional. Sie ist unverzichtbar.

Wiederherstellung des Vertrauens in die Wissenschaft

In den letzten Jahrzehnten, insbesondere aber in den letzten fünf Jahren, ist das Vertrauen in die Wissenschaft stark gesunken. Aufsehenerregende Fälle von Datenfälschungen, politisierten Gesundheitsempfehlungen und der Missbrauch von Worst-Case-Klimaszenarien haben das Vertrauen der Öffentlichkeit in die regierungsgeleitete Wissenschaft erschüttert. Diese Durchführungsverordnung richtet sich direkt gegen diese Versäumnisse.

Durch die Vorgabe von Transparenz, Objektivität und strenger Begutachtung durch Fachkollegen soll das Vertrauen in den wissenschaftlichen Prozess wiederhergestellt werden. Sie stellt sicher, dass staatlich finanzierte Forschung und wissenschaftliche Informationen, die für politische Entscheidungen verwendet werden, glaubwürdig und reproduzierbar sein müssen und einer offenen Prüfung unterzogen werden.

Einführung grundlegender Reformen

Die Durchführungsverordnung führt weitreichende Reformen ein, die Spitzenleistungen und Rechenschaftspflicht in der regierungsamtlichen Wissenschaft fordern:

- **Wiederherstellung der Politik der wissenschaftlichen Integrität** der ersten Trump-Regierung.
- **Verpflichtender öffentlicher Zugang** zu einflussreichen wissenschaftlichen Daten, Modellen und Quellcode.
- **Transparente Kommunikation** von Hypothesen, Unsicherheiten und Fehlermargen.

- **Ablehnung von reinen Worst-Case-Modellierungsszenarien** wie RCP 8.5, sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben.
- Ein „**Gewicht der wissenschaftlichen Beweise**“-Standard zur Bewertung der Ergebnisse in verschiedenen Disziplinen.
- **Schutz für abweichende Standpunkte** und Schutz vor ideologischer Einmischung.
- **Interne Aufsicht** durch hochrangige Beauftragte, um Verstöße anzusprechen und Standards aufrechtzuerhalten.

[Alle Hervorhebungen im Original]

Mit diesen Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass die von den Behörden verwendete Wissenschaft nicht nur von hoher Qualität ist, sondern auch die Realität ohne Verzerrung oder politische Manipulation getreu wiedergibt.

Die Exekutivanordnung macht deutlich, dass die Wissenschaft der Regierung dem öffentlichen Wohl dienen soll – und nicht dazu, vorgegebene Schlussfolgerungen oder politische Ziele zu rechtfertigen. Sie widerruft frühere Richtlinien, die Ideologie über Beweise stellten, und schafft wieder einen Rahmen, in welchem:

- Hypothesen falsifizierbar sein müssen.
- Wissenschaftliche Modelle erklärbar und transparent sein müssen.
- Peer-Reviews unvoreingenommen und unabhängig sein müssen.
- Negative Ergebnisse als wertvoll angesehen und nicht unterdrückt werden.

Dies ist eine Rückkehr zu den grundlegenden wissenschaftlichen Prinzipien, die Entdeckung, Innovation und Vertrauen fördern.

Die Verabschiedung dieser Durchführungsverordnung signalisiert ein neues Kapitel für die amerikanische Wissenschaft – eines, das auf Verantwortlichkeit, Transparenz und Exzellenz beruht. Sie bekräftigt nachdrücklich, dass öffentliche Einrichtungen das Vertrauen der Öffentlichkeit verdienen müssen, indem sie sich an die höchsten Standards halten.

Mit dieser Maßnahme bekräftigen die Vereinigten Staaten ihre Führungsrolle nicht nur in Bezug auf wissenschaftliche Fähigkeiten, sondern auch auf wissenschaftliche Integrität. Der Gold Standard ist mehr als nur ein Etikett. Er ist jetzt das Gesetz.

Wegen der grundlegenden Bedeutung dieser Verordnung folgt deren Wortlaut

hier in der Übersetzung:

Wortlaut der Verordnung

Aufgrund der Befugnisse, die mir als Präsident durch die Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika übertragen wurden, einschließlich Abschnitt 7301 des Titels 5 des United States Code, wird hiermit angeordnet:

Abschnitt 1. Politik und Zweck. In den letzten 5 Jahren ist das Vertrauen erheblich gesunken, dass Wissenschaftler im besten Interesse der Öffentlichkeit handeln. Eine Mehrheit der Forscher in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik ist der Ansicht, dass die Wissenschaft vor einer Krise der Reproduzierbarkeit steht. Die Fälschung von Daten durch führende Forscher hat zu öffentlichkeitswirksamen Rücknahmen von staatlich finanzierte Forschung geführt.

Leider hat auch die US-Regierung zu diesem Vertrauensverlust beigetragen. In mehreren bemerkenswerten Fällen haben Exekutivabteilungen und -behörden (Agenturen) wissenschaftliche Informationen in höchst irreführender Weise verwendet oder gefördert. So haben die Centers for Disease Control and Prevention unter der vorherigen Regierung COVID-19-Leitlinien für die Wiedereröffnung von Schulen herausgegeben, in die Änderungen der American Federation of Teachers eingeflossen sind und die so verstanden wurden, dass sie von persönlichem Lernen abraten. Die restriktiven und belastenden Bedingungen für die Wiedereröffnung führten dazu, dass viele Schulen zumindest teilweise geschlossen blieben, was erhebliche negative Auswirkungen auf die Bildungsergebnisse hatte – obwohl die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigten, dass es unwahrscheinlich ist, dass Kinder das Virus übertragen oder ernsthaft erkranken oder daran sterben, und dass die Öffnung von Schulen mit angemessenen Abhilfemaßnahmen nur geringe Auswirkungen auf die Übertragung haben würde.

Der National Marine Fisheries Service rechtfertigte ein biologisches Gutachten, indem er ein „Worst-Case-Szenario“ für die Population der Nordatlantischen Glattwale annahm, das er für „sehr wahrscheinlich“ falsch hielt. Die von der Behörde vorgeschlagenen Maßnahmen hätten die historische Hummerfischerei in Maine zerstören können. Der D.C. Circuit Court of Appeals hob dieses Urteil später auf, weil die Entscheidung der Behörde, das Worst-Case-Szenario anzustreben, ihre Herangehensweise an die Beweise verzerrte.

In ähnlicher Weise haben die Behörden das RCP-Szenario 8,5 (Representative Concentration Pathway) verwendet, um die möglichen Auswirkungen des Klimawandels in einem „höheren“ Erwärmungsszenario zu bewerten. RCP 8.5 ist ein Worst-Case-Szenario, das auf höchst unwahrscheinlichen Annahmen beruht, wie z. B. dass der Kohleverbrauch am

Ende des Jahrhunderts die geschätzten abbaubaren Kohlereserven übersteigen wird. Wissenschaftler haben davor gewarnt, dass die Darstellung des RCP 8.5 als wahrscheinliches Ergebnis irreführend ist.

Die von der vorherigen Regierung ergriffenen Maßnahmen haben die Wissenschaft weiter politisiert, zum Beispiel durch die Aufforderung an die Behörden, Überlegungen zu Vielfalt, Gleichberechtigung und Integration in alle Aspekte der wissenschaftlichen Planung, Durchführung und Kommunikation einzubeziehen. Wissenschaftliche Integrität bei der Produktion und Nutzung von Wissenschaft durch die US-Regierung ist von entscheidender Bedeutung, um das Vertrauen der amerikanischen Bevölkerung zu erhalten und das Vertrauen in wissenschaftlich fundierte Regierungsentscheidungen zu gewährleisten.

Meine Regierung setzt sich für die Wiederherstellung eines Gold-Standards für die Wissenschaft ein, um sicherzustellen, dass die vom Bund finanzierte Forschung transparent, streng und wirkungsvoll ist und dass die Entscheidungen des Bundes auf der Grundlage der glaubwürdigsten, zuverlässigsten und unparteiischsten wissenschaftlichen Erkenntnisse getroffen werden. Wir müssen das Vertrauen der amerikanischen Bevölkerung in das wissenschaftliche Unternehmen und die Institutionen wiederherstellen, die wissenschaftliche Erkenntnisse im Dienste des Gemeinwohls schaffen und anwenden. Reproduzierbarkeit, Strenge und unvoreingenommene Peer-Reviews müssen beibehalten werden. Diese Anordnung stellt die Politik der wissenschaftlichen Integrität meiner ersten Amtszeit wieder her und stellt sicher, dass die Behörden Datentransparenz praktizieren, relevante wissenschaftliche Unsicherheiten anerkennen, die Annahmen und die Wahrscheinlichkeit der verwendeten Szenarien transparent machen, wissenschaftliche Erkenntnisse objektiv angehen und wissenschaftliche Daten genau kommunizieren. Die Anwendung der Gold-Standard-Wissenschaft durch die Behörden, wie sie in dieser Anordnung dargelegt ist, wird die Innovation fördern, Entdeckungen zum Erfolg führen und die anhaltende Stärke Amerikas und seine weltweite Führungsrolle in der Technologie sicherstellen.

Abschnitt 2. Definitionen. Für die Zwecke dieses Erlasses:

- (a) „Mitarbeiter“ hat die Bedeutung, die diesem Begriff in 5 U.S.C. 2105 gegeben wird.
- (b) „Wissenschaftliche Informationen“ sind Fakten, Daten, Modelle, Analysen, technische Informationen oder wissenschaftliche Einschätzungen, die sich auf Disziplinen wie Verhaltens- und Sozialwissenschaften, öffentliche Gesundheit und medizinische Wissenschaften, Lebens- und Geowissenschaften, Ingenieurwesen, Physik oder Wahrscheinlichkeit und Statistik beziehen. Dies schließt jegliche Kommunikation oder Darstellung von Wissen, wie Fakten oder Daten, in jedem Medium oder jeder Form ein, einschließlich textlicher, numerischer, grafischer, kartografischer, narrativer oder audiovisueller Formen.

(c) „Wissenschaftliches Fehlverhalten“ bedeutet Fälschung, Verfälschung oder Plagiat beim Vorschlagen, Durchführen, Überprüfen oder Berichten der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung, schließt aber nicht ehrliche Irrtümer oder Meinungsverschiedenheiten ein. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet

(i) „Fälschung“ das Erfinden von Daten oder Ergebnissen und deren Aufzeichnung oder Meldung und außerdem

(ii) die Manipulation von Forschungsmaterialien, -geräten oder -verfahren oder das Verändern oder Weglassen von Daten oder Ergebnissen, so dass die Forschung in den Forschungsunterlagen nicht korrekt dargestellt wird; sowie

(iii) „Plagiat“ die Aneignung von Ideen, Verfahren, Ergebnissen oder Worten einer anderen Person, ohne diese entsprechend zu würdigen.

(d) „Hochrangiger Beauftragter“ ist eine vom Präsidenten ernannte Person (oder eine Person, welche die Funktionen und Aufgaben einer vom Präsidenten ernannten Person wahrnimmt) oder ein nicht der Laufbahn angehörendes Mitglied des Senior Executive Service.

(e) „Gewicht der wissenschaftlichen Nachweise“ ist ein Ansatz für die wissenschaftliche Bewertung, bei dem jede relevante Information auf der Grundlage ihrer Qualität und Relevanz geprüft und dann in transparenter Weise mit anderen relevanten Informationen integriert wird, um die wissenschaftliche Bewertung zu untermauern, bevor ein Urteil über die wissenschaftliche Bewertung gefällt wird. Bei der Bestimmung von Qualität und Relevanz sollten zumindest das Studiendesign, die Zweckmäßigkeit, die Reproduzierbarkeit, der Peer Review sowie die Transparenz und Zuverlässigkeit der Daten berücksichtigt werden.

Abschnitt 3. Wiederherstellung des Gold-Standards der Wissenschaft.

(a) Innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum dieses Beschlusses soll der Direktor des Büros für Wissenschafts- und Technologiepolitik (OSTP-Direktor) in Absprache mit den Leitern der entsprechenden Agenturen eine Anleitung für die Agenturen zur Umsetzung der „Gold-Standard Science“ bei der Durchführung und Verwaltung ihrer jeweiligen wissenschaftlichen Aktivitäten herausgeben. Für die Zwecke dieser Anordnung bedeutet „Gold-Standard-Wissenschaft“ eine Wissenschaft, die in folgender Weise durchgeführt wird:

(i) reproduzierbar;

(ii) transparent;

(iii) Kommunikation von Fehlern und Unsicherheiten;

(iv) kollaborativ und interdisziplinär;

(v) skeptisch in Bezug auf ihre Ergebnisse und Annahmen;

(vi) strukturiert für die Falsifizierbarkeit von Hypothesen;

(vii) einer unvoreingenommenen Überprüfung durch Fachkollegen unterliegt;

(viii) Akzeptanz negativer Ergebnisse als positive Ergebnisse; und

(ix) ohne Interessenkonflikte.

(b) Nach der Veröffentlichung der in Unterabschnitt (a) vorgeschriebenen Anleitung wird jeder Behördenleiter, soweit erforderlich und angemessen und in Absprache mit dem Direktor des Office of Management and Budget (OMB-Direktor) und dem OSTP-Direktor, unverzüglich die geltenden Behördenrichtlinien für die Erstellung und Nutzung wissenschaftlicher Informationen aktualisieren, einschließlich der Richtlinien zur wissenschaftlichen Integrität, um die Anleitung des OSTP-Direktors zum Gold-Standard für die Wissenschaft umzusetzen und sicherzustellen, dass die wissenschaftlichen Tätigkeiten der Behörde in Übereinstimmung mit dieser Anordnung durchgeführt werden.

(c) Jeder Behördenleiter soll, soweit möglich, die Anleitung des OSTP-Direktors zur Gold-Standard-Wissenschaft und die Anforderungen dieser Anordnung in die Prozesse einbeziehen, mit denen seine Behörde wissenschaftliche oder technologische Informationen vor der Fertigstellung der aktualisierten Richtlinien unter diesem Abschnitt durchführt, verwaltet, interpretiert, kommuniziert und nutzt.

(d) Innerhalb von 60 Tagen nach der Veröffentlichung der in Abschnitt 3(a) vorgeschriebenen Leitlinien erstatten die Leiter der Behörden dem OSTP-Direktor Bericht über die Maßnahmen, die zur Umsetzung des Gold-Standards für Wissenschaft in ihrer Behörde ergriffen wurden.

Abschnitt 4. Verbesserung der Nutzung, Interpretation und Kommunikation von wissenschaftlichen Daten. Spätestens 30 Tage nach dem Datum dieses Erlasses müssen die Leiter und Angestellten der Behörden die folgenden Regeln für die Nutzung, Interpretation und Weitergabe wissenschaftlicher Daten einhalten, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht:

(a) Mitarbeiter dürfen sich weder an wissenschaftlichem Fehlverhalten beteiligen noch sich wissentlich auf Informationen verlassen, die aus wissenschaftlichem Fehlverhalten resultieren.

(b) Sofern dies nicht gesetzlich verboten ist und im Einklang mit den einschlägigen Grundsätzen zum Schutz der nationalen Sicherheit oder sensibler persönlicher oder vertraulicher Geschäftsinformationen steht, müssen die Leiter der Behörden rechtzeitig und im Rahmen der Möglichkeiten und Befugnisse der Behörde

(i) vorbehaltlich des Absatzes (ii) die folgenden Informationen, die

sich im Besitz der Behörde befinden, öffentlich zugänglich machen:

(A) die Daten, Analysen und Schlussfolgerungen, die mit den wissenschaftlichen und technologischen Informationen verbunden sind, die von der Behörde produziert oder verwendet werden und von denen die Behörde vernünftigerweise annimmt, dass sie eine klare und wesentliche Auswirkung auf wichtige öffentliche Politiken oder wichtige Entscheidungen des privaten Sektors haben werden (einflussreiche wissenschaftliche Informationen), einschließlich der Daten, die in der von Fachleuten überprüften Literatur zitiert werden; und

(B) die Modelle und Analysen (einschließlich, soweit zutreffend, des Quellcodes für solche Modelle), die die Behörde verwendet hat, um solche einflussreichen wissenschaftlichen Informationen zu generieren. Die Mitarbeiter dürfen sich nicht auf die Ausnahme 5 des Freedom of Information Act (5 U.S.C. 552(b)(5)) berufen, um die Offenlegung solcher Modelle zu verhindern, es sei denn, der Leiter der Behörde hat dies nach vorheriger Mitteilung an den OSTP-Direktor schriftlich genehmigt.

(ii) Risikomodelle, die dazu dienen, Durchsetzungsmaßnahmen der Behörde zu leiten oder Durchsetzungsziele auszuwählen, sind keine Informationen, die nach diesem Unterabschnitt offengelegt werden müssen.

(c) Bei der Verwendung wissenschaftlicher Informationen für die Entscheidungsfindung der Behörde müssen die Mitarbeiter Unsicherheiten in transparenter Weise anerkennen und dokumentieren, einschließlich der Frage, wie sich die Unsicherheit in den bei der Analyse verwendeten Modellen ausbreitet.

(d) Wenn Mitarbeiter wissenschaftliche Informationen erstellen oder verwenden, um politische oder rechtliche Entscheidungen zu untermauern, müssen sie sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse stützen, die mit den für diese Entscheidungen geltenden rechtlichen Standards übereinstimmen, auch wenn die Behörden die realistischen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Auswirkungen einer Maßnahme bewerten.

(e) Die Mitarbeiter müssen die Wahrscheinlichkeit der verwendeten Annahmen und Szenarien transparent machen. Äußerst unwahrscheinliche und übermäßig vorsichtige Annahmen und Szenarien sollten bei der Entscheidungsfindung der Behörde nur dann herangezogen werden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder anderweitig für die Maßnahme der Behörde relevant ist.

(f) Wenn wissenschaftliche oder technologische Informationen als Grundlage für die Bewertung der Behörde und die anschließende Entscheidungsfindung herangezogen werden, müssen die Mitarbeiter den Ansatz der „Gewichtung der wissenschaftlichen Erkenntnisse“ anwenden.

(g) Die Weitergabe wissenschaftlicher Informationen durch die Mitarbeiter muss mit den Ergebnissen der entsprechenden Analyse und Bewertung übereinstimmen, und soweit Unsicherheiten bestehen, sollte der

Grad der Unsicherheit mitgeteilt werden. Mitteilungen, die ein wissenschaftliches Modell oder von einem wissenschaftlichen Modell abgeleitete Informationen betreffen, sollten einen Hinweis auf alle wesentlichen Annahmen enthalten, die den Ergebnissen des Modells zugrunde liegen.

(h) Sobald der Leitfaden für die Gold-Standard-Wissenschaft gemäß Abschnitt 3 dieses Erlasses erstellt und veröffentlicht ist, bildet er unter anderem die Grundlage für die Bewertung aller wissenschaftlichen und technologischen Informationen durch die Mitarbeiter, die in diesem Erlass gefordert werden, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.

Abschnitt 5. Vorläufige Richtlinien zur wissenschaftlichen Integrität.

(a) Bis zur Herausgabe aktualisierter Richtlinien der Behörde zur wissenschaftlichen Integrität gemäß Abschnitt 3 dieses Erlasses und soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben:

(i) unterliegen die Richtlinien zur wissenschaftlichen Integrität in jeder Behörde den Richtlinien zur wissenschaftlichen Integrität, die am 19. Januar 2021 in der Exekutive galten, mit der Ausnahme, dass im Falle eines Konflikts zwischen diesen Richtlinien und den Richtlinien und Anforderungen dieses Erlasses die Richtlinien und Anforderungen dieses Erlasses gelten; und

(ii) ergreifen die Leiter der Behörden alle erforderlichen Maßnahmen, um die zwischen dem 20. Januar 2021 und dem 20. Januar 2025 erlassenen Richtlinien oder Verfahren zur wissenschaftlichen Integrität oder Änderungen dieser Richtlinien oder Verfahren neu zu bewerten und gegebenenfalls zu überarbeiten oder aufzuheben.

(iii) jeder Behördenleiter hat unverzüglich alle organisatorischen oder betrieblichen Änderungen, Bezeichnungen oder Dokumente zu widerrufen, die gemäß dem Presidential Memorandum vom 27. Januar 2021 (Restoring Trust in Government Through Scientific Integrity and Evidence-Based Policymaking), das gemäß Executive Order 14154 widerrufen wurde, herausgegeben oder in Kraft gesetzt wurden, und hat den Betrieb der betreffenden Behörde in der Art und Weise durchzuführen und die Organisation der betreffenden Behörde in die gleiche Form zurückzubringen, die ohne diese Änderungen, Bezeichnungen oder Dokumente bestanden hätte.

(b) Bei der Aktualisierung der geltenden Richtlinien zur wissenschaftlichen Integrität gemäß Abschnitt 3 dieser Anordnung sollten die Behörden Folgendes sicherstellen:

(i) den offenen Austausch von Ideen fördern;

(ii) die Berücksichtigung unterschiedlicher oder abweichender Standpunkte vorsehen; und

(iii) die Mitarbeiter vor Versuchen schützen, die Berücksichtigung alternativer wissenschaftlicher Meinungen zu verhindern oder abzuschrecken.

(c) Die Agenturen überprüfen, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist, die zwischen dem 20. Januar 2021 und dem 20. Januar 2025 ergriffenen Maßnahmen der Agenturen, einschließlich der Verordnungen, Leitfäden, Politiken und wissenschaftlichen Bewertungen, und ergreifen im Einklang mit dem Gesetz alle geeigneten Maßnahmen, um die Übereinstimmung mit der Politik und Anforderungen dieser Anordnung sicherzustellen.

Abschnitt 6. Geltungsbereich und Anwendbarkeit

(a) Die in dieser Anordnung dargelegten Grundsätze und Regeln gelten für alle Mitarbeiter, die an der Erstellung, Nutzung, Interpretation oder Weitergabe wissenschaftlicher Informationen beteiligt sind, unabhängig von ihrer beruflichen Einstufung, und für alle Entscheidungsprozesse der Behörde, sofern dies nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.

(b) Die Leiter und Angestellten der Behörde müssen, soweit dies praktikabel und mit dem geltenden Recht vereinbar ist, von den Auftragnehmern der Behörde verlangen, dass sie sich an diese Grundsätze und Regeln halten, als ob sie Angestellte der Behörde wären.

(c) Die in dieser Anordnung dargelegten Grundsätze regeln die Nutzung der Wissenschaft als Grundlage für Entscheidungen der Behörde, gelten jedoch nicht für nicht-wissenschaftliche Aspekte der Entscheidungsfindung der Behörde.

Abschnitt 7. Durchsetzung und Beaufsichtigung.

(a) Jeder Behördenleiter hat interne Verfahren einzurichten, um mutmaßliche Verstöße gegen die Anforderungen dieser Anordnung und andere geltende Behördenrichtlinien zu bewerten, die die Erstellung, Verwendung, Auslegung und Weitergabe wissenschaftlicher Informationen regeln. Diese Verfahren liegen in der Verantwortung und werden unter der Leitung eines vom Leiter der Behörde benannten leitenden Angestellten durchgeführt und sehen geeignete Maßnahmen zur Korrektur wissenschaftlicher Informationen als Reaktion auf Verstöße vor, in Übereinstimmung mit den Anforderungen und Verfahren von Abschnitt 515 des Gesetzes, das allgemein als Information Quality Act bekannt ist, Public Law 106-554, Anhang C (114 Stat. 2763A-153). Der designierte leitende Angestellte kann potenzielle Verstöße auch an die zuständigen Mitarbeiter der Personalabteilung zur Ahndung weiterleiten, sofern der potenzielle Verstoß auch gegen die geltenden Richtlinien und Verfahren der Behörde verstößt. Der designierte Senior Appointee kann bei der Einrichtung solcher Verfahren geeignete Beamte mit wissenschaftlichem Fachwissen konsultieren.

(b) Die im Rahmen dieses Abschnitts geschaffenen Verfahren sind, sofern nicht anderweitig durch geltendes Recht vorgeschrieben, das einzige und

ausschließliche Mittel zur Bewertung und ggf. Behandlung mutmaßlicher Verstöße gegen diese Anordnung und andere Richtlinien der Behörde, die die Verwendung, Auslegung und Weitergabe wissenschaftlicher Informationen regeln.

Abschnitt 8. Ausnahmen.

(a) Ein Behördenleiter kann beim OMB-Direktor in Absprache mit dem OSTP-Direktor schriftlich beantragen, aus triftigem Grund von den Anforderungen dieser Anordnung abzuweichen. In einem solchen Antrag muss erläutert werden, inwiefern die beantragte Ausnahme mit den Richtlinien und Zwecken dieser Anordnung vereinbar ist.

(b) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Anordnung gelten die Richtlinien und Anforderungen dieser Anordnung für Maßnahmen der Behörde, die auswärtige oder militärische Angelegenheiten oder eine Funktion der nationalen Sicherheit oder der inneren Sicherheit der Vereinigten Staaten betreffen, nur insoweit, als der jeweilige Behördenleiter nach seinem alleinigen Ermessen deren Anwendung bestimmt.

Abschnitt 9. Allgemeine Bestimmungen. (a) Diese Verordnung darf nicht so ausgelegt werden, dass sie folgende Rechte beeinträchtigt oder anderweitig beeinflusst:

(i) die einer Exekutivabteilung oder -behörde oder deren Leiter gesetzlich übertragene Befugnis; oder

(ii) die Aufgaben des Direktors des Office of Management and Budget in Bezug auf Haushalts-, Verwaltungs- oder Gesetzesvorschläge.

(b) Diese Verordnung wird im Einklang mit geltendem Recht und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln umgesetzt.

(c) Diese Anordnung soll und wird keine materiellen oder verfahrensrechtlichen Rechte oder Vorteile begründen, die von irgendeiner Partei gesetzlich oder nach Billigkeitsrecht gegen die Vereinigten Staaten, ihre Ministerien, Behörden oder Einrichtungen, ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Beauftragten oder sonstige Personen durchgesetzt werden können.

(d) Das Office of Management and Budget stellt die Mittel für die Veröffentlichung dieser Anordnung im Federal Register bereit.

DONALD J. TRUMP

THE WHITE HOUSE, 23. Mai 2025.

Link:

<https://wattsupwiththat.com/2025/05/27/a-new-era-for-american-science-the-gold-standard-is-back/>

Übersetzt von Christian Freuer für das EIKE